

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1398

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug GZ BMGF-75100/0015- IV/B/10/2004	Bearbeiter Dr. Boden	(02742) 90590 Durchwahl 15530	Datum 27. April 2005
---	----------------------------------------------	-------------------------	-------------------------------------	-------------------------

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde und durch allfällige Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 12 Abs. 7 (bei der Durchführung von Kontrollen) und gegen Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 betroffen.

Im Entwurf sind etliche Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Vollziehung wird angeregt alle Regelungen in einer Verordnung zusammenzufassen.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesstellen:

Zu § 4:

Es sollte klargestellt werden, dass die Funktion als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin zukommt. Überdies wäre klarzustellen, dass die Funktion als im Instanzenzug übergeordnete Behörde nicht für Verwaltungsstrafsachen gelten kann, da Strafberufungsbehörde die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind.

Zu § 15:

Es sollte klargestellt werden, ob die im Abs. 4 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nur gegen Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen ist oder gegen alle Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, auch wenn diese ohne Zwangsgewalt umgesetzt werden können.

Zu § 25:

Es sind verschieden hohe Rahmen für die Geldstrafe vorgesehen. Es wird angeregt, entsprechend gestaffelte Rahmen auch für die Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Falls nämlich derartige Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe nicht eigens vorgesehen werden, gilt für die bei jeder Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe die Bestimmung des § 16 Abs. 2

Verwaltungsstrafgesetz 1991. Diese sieht ohne Rücksicht auf die Höhe des Rahmens für die Geldstrafe eine maximale Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen vor. Unterschiedlich hohe Strafrahmen für Geldstrafen führen – sofern keine dementsprechend unterschiedlich hohen Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe im Gesetz vorgesehen sind – zu Gleichheitsproblemen.

Zu § 25 Abs. 4 und § 26:

Es sollte klargestellt werden, dass die vorgesehenen Informations- bzw. Vorlagepflichten – sofern sie überhaupt als notwendig angesehen werden – von den Behörden erster Instanz bzw. bei Beschwerden von der jeweils vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat belangten Behörde wahrzunehmen sind.

Die Verpflichtung zur Information bzw. Vorlage der Entscheidungen direkt durch die Unabhängigen Verwaltungssenate bedeutet nämlich einen vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dies deswegen, da – zumindest in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ – die Zustellung der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates vielfach über die Erstbehörde erfolgt. In einem solchen Fall müsste vor einer Meldung an den Minister/die Ministerin erst durch Rückfrage bei der Erstbehörde das Zustelldatum ermittelt werden. Überdies ist die Gefahr von Doppelmeldungen gegeben. Die Verwaltungsstraßenbehörden erster Instanz bzw. die in allfälligen Beschwerdeverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat belangten Behörden bzw. Kontrollstellen haben jedenfalls Kenntnis vom Ausgang vom Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren. Sie sind daher in der Lage die Informations- bzw. Meldepflicht einwandfrei zu erfüllen. Aus anderen Rechtsgebieten ist bekannt, dass das zur Erhebung der Amtsbeschwerde berufene Organ auch ohne ein derartig aufwendiges Vorlagesystem durchaus in der Lage ist, im Bedarfsfall Amtsbeschwerden zu erheben. Dies deswegen, da im Wege einer Meldepflicht der untergeordneten Behörden die notwendige Information sichergestellt werden kann. In dem Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass bei einer Vorlagepflicht im Sinne des § 26 direkt durch die Unabhängigen Verwaltungssenate gesondert geregelt werden müsste, wie bzw. durch welche Behörde die Unterlagen der Erstbehörde an die zur Erhebung der Amtsbeschwerde berechnigte zuständige Behörde vorzulegen sind. In der Praxis erfolgt nämlich gemeinsam mit der Berufungsentscheidung die Rücksendung der erstinstanzlichen Akte an die erste Instanz.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident